



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 27

Freitag, den 5. Juli

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich
 Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich. 116

B Bekanntmachungen der Gemeinden
 2. Änderung der Hauptsatzung
 der Stadt Norden vom 13.06.2013 116
 Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung
 zur Bestimmung von Freizeitwegen der Gemeinde Ihlow . . 116

Erllass einer Veränderungssperre für das Gebiet
 des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 0508 117
 Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die
 Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst-
 und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
 Südbrookmerland außerhalb der unentgeltlich
 zu erfüllenden Pflichten 117

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich

Frau Monika Streblau, Langer Kamp 22a, 26603 Aurich, hat mit Schreiben vom 08.04.2013, eingegangen am 09.04.2013, den Verzicht auf ihr Kreistagsmandat erklärt. Der frei gewordene Sitz geht aufgrund der Kommunalwahl vom 11. September 2011 auf Herrn Daniel Jacob Eden-de Witt, Wasserwerksweg 16, 26603 Aurich, über. Herr Eden-de Witt hat das Mandat zunächst angenommen, aber am 13.05.2013 seinen Verzicht erklärt.

Die Ersatzpersonen Frau Edine Schneider, Aurich, und Herr Frank Kubusch, Aurich, haben das Mandat nicht angenommen, so dass der freigewordene Sitz auf Frau Gila Altmann, Am Wald 49, 26605 Aurich, übergeht. Frau Altmann hat das Mandat angenommen.

Die Sitzübergänge werden hiermit gemäß § 44 Abs. 7 Nds. Kommunalwahlgesetz und § 77 Abs. 1 Nds. Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht.

Aurich, 26. Juni 2013

Landkreis Aurich

Der Kreiswahlleiter
In Vertretung

L. S.

Dr. Puchert

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden vom 13.06.2013

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010; Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/ S. 589) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 11.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat und die Leiterin/der Leiter des Fachbereichs Planen, Bauen, Umwelt in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen (§ 108 NKomVG).

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Norden, 13.06.2013

In Vertretung:

-Eilers-

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung zur Bestimmung von Freizeitwegen der Gemeinde Ihlow

gemäß § 38 Abs. 3 Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827).

Die Gemeinde Ihlow bestimmt gemäß § 37 Abs. 1 NWaldLG verschiedene Wege im Ihlower Wald, Ortsteil Ludwigsdorf, in einer Gesamtlänge von 9.085 m mit sofortiger Wirkung als Freizeitwege mit der Zweckbestimmung als Wanderwege.

Bei den Wanderwegen handelt es sich um ca. 1,50 m breite, weitgehend unbefestigte, Waldpfade oder um Waldwege in einer Breite von ca. 2 m bis 2,50 m, die unbefestigt oder als Sand- bzw. Schotterweg befestigt sind.

Folgende Grundstücke werden von den Wanderwegen durchschnitten:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Ludwigsdorf	7	5/1, 7/1, 24/1, 27/1, 28/1, 30/3, 31/2, 65/6
Ludwigsdorf	8	1/4, 3, 8, 26/1, 26/2, 31, 32, 34, 36, 37/4, 42/2,
Ludwigsdorf	9	2/4, 2/5, 10/1, 32/1, 32/2,

Die Wanderwege sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5000 gekennzeichnet. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, Zimmer 303, eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Ihlow, den 05.07.2013

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Erlaß einer Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 0508

Zur Sicherung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Rates der Gemeinde Krummhörn am 16.10.2012 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung

über die Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplan 0508 Änderung Nr. 6 der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) i. V. m. § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.12 (Nds. GVBl. S. 279) und § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.12 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn die Änderung Nr. 6 des Bebauungsplans Nr. 0508 beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0508 wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre



§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Gemeinde Krummhörn, den 21.11.12

Der Bürgermeister

-Saathoff-

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Krummhörn eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Pewsum, den 20.11.12

Der Bürgermeister

-Saathoff-

Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Südbrookmerland außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2012 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S.473), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S.589) und der §§ 26 und 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NbrandSchG vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 233) und

§§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 25. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
- d) Auspumpen von Kellern, Räumen, Schächten etc.
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen
- g) Fällen von umsturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen
- h) Einfangen bzw. Bergen von Tieren
- i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen (Dienstleistungen).

§4

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Kostenschuldner ist
 1. in den Fällen des § 2 Buchstabe a, d und e
 - derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG) oder
 - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG) oder
 - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG),
 2. in den Fällen des § 2 Buchstabe b der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG),
 3. in den Fällen des § 2 Buchstabe c die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG),
 4. in den Fällen des § 2 Buchstabe d derjenige, der grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).

- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/ dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaufschläge) zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz / die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistungen verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit Rückgabe der Geräte.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (3) Die Gemeinde kann von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatz- bzw. Gebührenverpflichteten aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§8

Haftung

Die Gemeinde Südbrookmerland haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft.

Südbrookmerland, den 25. Juni 2013

Gemeinde Südbrookmerland

(F. Süßen)
- Bürgermeister -

Kosten- und Gebührentarif gem. § 5 der Satzung

als Anlage zu der Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Südbrookmerland außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

lfd. Nr.	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührensatz in Euro je angefangene ¼ Stunde
1.	Personalleistungen	
1.1	Bei Einsatz je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	6,50
1.2	Brandsicherheitswachen je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	4,00
2.	Fahrzeugeinsatz	
2.2	Tanklöschfahrzeug	20,00
2.3	Löschfahrzeug	15,00
2.4	Hilfeleistungslöschfahrzeug	20,00
2.5	Gerätewagen	15,00
2.7	Mannschaftstransportfahrzeug	10,00
2.8	Einsatzleitfahrzeug	12,50

2.9	Boot	12,50
2.10	Schlauch- oder Pulverlöschanhänger	5,00

3.	Einsatz feuerwehrtechnischer Geräte	
3.1	Motorsäge	5,00
3.2	Spreizer	5,00
3.3	Rettungsschere	5,00
3.4	Notstromaggregat	5,00
3.5	Tragkraftspritze	5,00
3.6	Tauchpumpe	3,00
3.7	Be- und Entlüfungsgeräte	3,00
3.8	Hydraulische Winde	5,00
3.9	Ölspurreinigungsgerät	5,00
3.10	Ölsperre je Meter und Tag	2,50
3.11	Wärmebildkamera	5,00
3.12	Schläuche je Meter und Tag	1,25
4.	Verbrauchsmaterialien	Wiederbeschaffungs- kosten
5.	Sonstige Pauschalansätze	
5.1	missbräuchliche Alarmierung	500,00
5.2	Fehlalarm	150,00